

Ohne erzieherische Wirkung

Düsseldorf, 02.12.2008

Ein verhängtes Fahrverbot ist als eine Art Erziehungsmaßnahme anzusehen. Daher sollte zwischen der Tat und der Maßregelung auch nur ein überschaubarer zeitlicher Rahmen liegen, wissen ARAG Experten. So musste kürzlich ein Verkehrssünder, der erst zwei Jahre nach seinem Verstoß belangt worden war, lediglich das Bußgeld in Höhe von 275 Euro zahlen. Seinen Führerschein durfte er entgegen des ursprünglich verhängten Urteils behalten. Nach der langen verstrichenen Zeitspanne, in der ihm keine Auffälligkeiten im Straßenverkehr mehr zur Last gelegt werden konnten, könne sich auch die erzieherische Wirkung nicht mehr verbreiten (OLG Bamberg, Az.: 2 Ss Owi 681/2008).



ARAG Versicherungen
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

Brigitta Mehring
Konzernkommunikation
Fachpresse / Kunden PR

Telefon: 02 11 / 9 63-25 60
Fax: 02 11 / 9 63-20 25
E-Mail: brigitta.mehring@arag.de
Internet: <http://www.arag.de>

Aufsichtsratsvorsitzender:
Gerd Peskes
Vorstand:
Dr. Paul-Otto Faßbender (Vors.),
Gerhard Bilsing, Dr. Jan-Peter Horst,
Dr. Johannes Kathan, Werner Nicoll,
Hanno Petersen
Sitz und Registergericht:
Düsseldorf, HRB 1371
USt-ID-Nr.: DE 119 355 995